



4021 Linz, Fabrikstraße 32

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICHTelefon: (0732) 7720-15585
Fax: (0732) 7720-214853
E-Mail: uvs.post@ooe.gv.at
<http://www.uvs-ooe.gv.at>
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

VwSen-820706/3/Ste

Datum:

Linz, am 2. Juli 2008Mitglied, Bericht/in, Bearbeiter/in:
PräsidiumZimmer, Rückfragen:
4A01, Tel. Kl. 15681Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
v@bka.gv.at**Sofort!****EVTZ-BG, Entwurf - Stellungnahme**
(Zu BKA-600.064/0006-V/2/2008
vom 26. Juni 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit teilt der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Oberösterreich aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

Auf Grund des § 67a Abs. 1 AVG ergäbe sich bei Berufungen nach § 7 in der Fassung des Entwurfs beim UVS grundsätzlich eine (regelmäßig aufwändige) Kammerzuständigkeit. Da die Festlegung der Zuständigkeit eines Einzelmitglieds wohl vertretbar wäre, wir angeregt zu überlegen, in den § 7 des Entwurfs eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, wonach der Unabhängige Verwaltungssenat durch Einzelmitglied entscheidet.

Wir ersuchen die aufgezeigten Anmerkungen bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

Wolfgang Steiner

Ergeht weiters an:

1. das Präsidium des Nationalrats,
2. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst.